

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 34

Artikel: Zur Orientirung [Orientierung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Orientirung.

Die Fragen des Erziehungsraths betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule wurden von der Primarschulpflege Riesbach folgendermassen beantwortet:

„Zu Frage 1. (Möglichkeit eines konfessionslosen Religionsunterrichts.)

„Würde unter Religionsunterricht blos die Unterweisung in Tugend-, Sitten- und Pflichtenlehre verstanden, so könnte die Frage bejaht werden; da aber nach der allgemein verbreiteten Auffassung die Religion untrennbar ist von gewissen Glaubenssätzen (Dogmen), da ferner jede religiöse Partei ihre besondern Glaubenssätze für die wahren und ihr spezielles Mass von Dogmen für das richtige hält, und in Anbetracht, dass eine nicht geringe Anzahl von Bürgern diese Dogmen in ihrer Gesamtheit verwirft, so ist es absolut unmöglich, einen interkonfessionellen Religionsunterricht zu ertheilen, und beantworten wir daher die erste Frage mit: Nein.

„Zu Frage 2. (Wünschbarkeit eines fakultativen Religionsunterrichts als besonderes Schulfach.)

„Da die Pflege von Sittlichkeit und Tugend eine Hauptaufgabe alles Schulunterrichts ist, so darf der bezügliche Unterricht unter keinen Umständen in ein fakultatives Fach verwiesen werden; es soll daher die Erziehung zur Sittlichkeit während des ganzen Unterrichts im Auge behalten und namentlich der deutsche Sprach- und der geschichtliche Unterricht hiefür nutzbar gemacht werden. Die Einführung eines fakultativen Faches hat überdies das Bedenkliche, dass dadurch das Prinzip der obligatorischen Staatsschule gelockert wird. Unsere Antwort auf die 2. Frage lautet daher ebenfalls: Nein.

„Zu Frage 3. (Wer soll den fakultativen Religionsunterricht ertheilen?)

„Sollte entgegen unserer Ansicht ein fakultativer Religionsunterricht als Schulfach beschlossen werden, so würden wir es als einen bedenklichen Rückschritt und pädagogischen Missgriff erachten, wenn der betreffende Unterricht für Kinder unter 13 Jahren von Jemand anders als dem Lehrer ertheilt würde.“

In gleicher Weise und mit ähnlicher Motivirung antwortete die Sekundarschule Neumünster, mit der Erweiterung, dass sie (Frage 3) die Geistlichen als solche auch von der Sekundarschule ausschliessen will.

An diese Kundgebungen, mit denen wir bekanntermassen schon lange übereinstimmen, reiht unser Blatt zu ihrer Unterstützung:

a. Auszug aus der Beleuchtungsschrift von Bundesrath Droz über „Art. 27 der Bundesverfassung und der Primarunterricht in der Schweiz, 1878“. (S. 59 à 60.)

Die Anhänger einer (stark verbreiteten) Tendenz denken wie folgt:

„Da der Schulbesuch obligatorisch ist und die konfessionellen Trennungen immer zahlreicher und schärfer sind, so ist es nicht ferner möglich, den Religionsunterricht in seiner alten Form aufrecht zu halten. Demungeachtet ist das religiöse Gefühl ein so kräftiges, Alles beherrschendes Erziehungsmittel, dass man es um keinen Preis entbehren kann. Der Religionsunterricht muss den ersten Rang in der Schule behaupten; man muss ihn nur in einer Weise geben, dass niemand verletzt wird. Es gibt glücklicherweise Wahrheiten genug, welche Gemeingut aller Konfessionen sind: der Glaube an einen Gott, der Begriff des Guten und Bösen, die Pflichten gegen die Familie und die Gesellschaft etc., so dass man leicht eine sogenannte interkonfessionelle Religionslehre schaffen kann. Das fordern wir. Wenn ihr das nicht habt, welche erzieherischen Mittel bleiben euch dann noch? Welche Gewalt wird der Lehrer auf das Herz und das Gewissen seiner Schüler ausüben? Mit unserm System dagegen werdet ihr den künftigen Bürgern und Familienmüttern die Ueberzeugung einprägen, dass alle Konfessionen sich auf einem gemeinsamen Boden die Hand reichen dürfen; ihr werdet ihnen Ideen der Toleranz einschärfen und damit einen grossen Schritt vorwärts zur Beruhigung der religiösen Leidenschaften thun, welche so oft das Vaterland zerrissen haben.“

Diese Ideen — fährt nun Herr Droz fort — sind edel und hochherzig. Die Schwierigkeit ihrer Anwendung liegt auch nicht gerade darin, jenen interkonfessionellen oder natürlichen Religionskurs zu schaffen, sondern in der Unmöglichkeit, ihn zur Annahme zu bringen. Denn man weiss: wenn auch die verschiedenen Orthodoxieen einander mit Feuereifer bekämpfen, machen sie in der schönsten Eintracht Front gegen das sogenannte System der unabhängigen Moral und sind noch viel befissener, diese zu vernichten, als sich gegenseitig zu zerfleischen.

Eine andere Tendenz verfolgen darum die holländischen und

amerikanischen (Gesetz von Massachusetts) Ideen. Sie führen eine unbedingte Trennung zwischen dem religiösen oder konfessionellen Unterricht und dem eigentlichen Schulunterricht durch. Da werden sämtliche Kulte auf den Fuss vollkommener Gleichheit gestellt. Da herrscht keine Feindseligkeit, sondern Unparteilichkeit. Das Neuenburger Schulgesetz von 1872 enthält in diesem Sinne ganz ausreichende Bestimmungen. Bei ihrem Erscheinen wurden sie bekämpft; gegenwärtig aber sind sie schon so sehr in die Sitten eingedrungen, dass niemand mehr eine Aenderung begehren möchte.

Die einschlägigen Vorschriften lauten: Art. 18. Der Religionsunterricht ist von den andern Theilen des Unterrichts getrennt, ist fakultativ und wird nach der freien Wahl und dem Willen der Eltern ertheilt.

Art. 19. Die Schulkommissionen haben darüber zu verfügen, dass der religiöse Unterricht auf eine passende Tageszeit ausserhalb des Schulstundenplanes, auf die Zeit vor oder nach dem andern Unterricht verlegt werde.

Art. 20. Die Schulklokale stehen bedingungslos allen Bekenntnissen für den religiösen Unterricht zur Verfügung. Wenn um die gleichen Stunden von mehreren Religionsgenossenschaften nachgesucht wird, so entscheidet die Schulkommission zu Gunsten der Mehrheit der Kinder, ohne indessen die Minderheiten vom Gebrauch des Lokals (in andern Stunden) auszuschliessen.

Art. 21. Dagegen haben sich die Schulkommissionen weder bei der Wahl, noch bei der Besoldung der den religiösen Unterricht zu ertheilenden Personen, noch auch bei der Festsetzung des Charakters und Planes dieses Unterrichts zu betheiligen.

b. Die Antwort von Riesbach redet (unter 2.) von der „Einführung eines fakultativen Faches“. Sie übersieht also, dass im Kanton Zürich seit 1869 der Besuch des religiösen Schulunterrichts fakultativ und also das „Prinzip der obligatorischen Staatsschule“ schon lange „gelockert“ ist. Beispielsweise hat die Mädchenprimarschule der Stadt Zürich, Abtheilung 4. à 6. Klasse, wöchentliche 24 Unterrichtsstunden (ohne Turnen und Handarbeit.) Davon sind 2 Religionsstunden, also der 12. Theil fakultativ. Die Freiheit für dieses Wegbleiben ist zeitweise schon von 15% der Schülerschaft einer Klasse benutzt worden: von Israeliten, römischen Katholiken, Methodisten und andern strengkirchlichen Protestanten, — und zwar unter Lehrern, über die geurtheilt wird, dass sie den berührten Fachunterricht nicht etwa in — zur Zeit mit Vorliebe denunzirt — „frivoler“ Weise ertheilen.

Tit. Redaktion des „Päd. Beobachters“.

In Ihrem Schlussartikel „Zur Seminardirektorstwahl“ berühren Sie mein Votum in dieser Sache mit folgenden Worten: „Abgesehen von der sonderbaren Haltung des Hrn. Erziehungsrath Mayer, der zu unserm Erstaunen päpstlicher als der Papst sein will“ ... Erlauben Sie mir darauf folgende Erklärung für Ihre nächste Nummer:

Der Seminardirektorstwahlvorschlag kam gleich in der ersten Sitzung des neuen Erziehungsrathes auf die Traktanden. Als Neu-ling wünschte ich eine angemessene Frist zur Orientirung über diese Angelegenheit; die Mehrheit beschloss Eintreten gleich am folgenden Nachmittag. Da erlaubte ich mir die folgenden Einfragen: 1. Ob mit der Wahl des Herrn Dr. Wettstein die Behörde auch das in der Oeffentlichkeit mehrfach gerügte Ueberwiegen seines monistischen naturkundlichen Unterrichtes anerkenne? 2. Ob sie die daraus folgende Zurückdrängung des Religionsunterrichtes, und ebenso 3) die Herabsetzung des Unterrichtes in der Pädagogik zu einem blossen Hilfsfach billige? Alle drei Punkte wurden bestimmt und allgemein verneint und die feste Absicht ausgesprochen, der bezeichneten Richtung das nothwendige Gegengewicht durch erneute Obligatorisch-erklärung des Religionsunterrichtes und Uebertragung der Pädagogik an eine bewährte Lehrkraft zu schaffen. Hiebei wurde Herrn Dr. Wettstein wie allen andern Lehrern die wohlberechtigte Lehrfreiheit innert seines Faches ausdrücklich gewahrt. Aber — fragte ich mich jetzt — was wird kommen, wenn es gelingen sollte, eine oder zwei solche, Herrn Dr. Wettstein ebenbürtige Lehrkräfte zu gewinnen, was unter obwaltenden Umständen nicht leicht sein wird? Ich sah das Bild eines in seinem innersten Nerv zwieträchtigen Seminars vor mir aufsteigen (Küsnacht 1836—39), und um demselben zu entgehen, wünschte ich beharrlich Aufschub des Wahlvorschlages, einerseits zur offenen Verhandlung mit Hrn. Dr. Wettstein als dem Nächstbetheiligten, und anderseits zur Auffindung und Gewinnung derjenigen Lehrkräfte, welche das bezeichnete Gegengewicht leisten sollen. Zur Ausgleichung der realistischen mit der idealistischen